

# Bekanntmachung

## Rechtsverordnung

### Über die Festsetzung eines Schutzbezirkes zum Schutze der Belegstelle von Bienen am Eiswoog, Stumpfwald, Gemarkung Ramsen,

Aufgrund § 1 des Landesgesetzes zum Schutze von Belegstellen für Bienen vom 03.02.1965 (GVBl. S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171), erlässt die Kreisverwaltung Donnersbergkreis folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Zum Schutze der Belegstelle für Bienen auf den Fl.st.-Nr. 2053/14 und 2053/16 am Eiswoog, Stumpfwald, Gemarkung Ramsen, wird ein Schutzbezirk festgesetzt.

Beschreibung des Grenzverlaufs des Schutzbezirks:

*Ausgehend vom Abzweig an der L 395 zwischen Ramsen und Kleehof, verläuft die Grenze entlang des befestigten Feldwegs zum Parkplatz der Rundwanderwege „Am Lehrberg“ in westliche Richtung (R), zum Höhenpunkt (HP) 248,0. Nach passieren des Parkplatzes befindet sich hinter Wiesen ein kleiner Weiher. Im Linksbogen hinter dem Weiher entlang, verläuft die Grenze weiter auf einem sich in S-Kurve (links-rechts) schlängelnden Waldweg zu einer Hütte des Pfälzerwald-Vereins.*

*Rund 250 m nach der Hütte zieht sich die Grenze weiter entlang des durch Nadelwald führenden, in scharfer Kurve steil ansteigenden Waldwegs, in Richtung Norden. Nach ca. 100 m folgt die Grenze durch Buchenmischwald hindurch einem gut ausgebauten Waldweg Richtung Westen, bis zum großen Wegestern an der „Horst-Eiche“ im Hinteren Wald, an dem sich sieben Wege treffen.*

*Weiterhin in westliche Richtung führend, folgt der Grenzverlauf nun einem Fußweg, links des breiten Fahrwegs, der zur Pfrimmquelle und zur Hetschmühle ausgeschildert ist, immer auf der Höhe bleibend.*

*Durch eine Hohl, leicht ansteigend, führt die Grenze zum HP 353,5, dem Salweidenkopf, der gut erkennbar ca. 500 m nördlich des Fußwegs liegt. Rund 50 m süd-westlich des Salweidenkopfs, trifft die Grenze des Schutzbezirks, an zwei steinernen Grenzsteinen, auf die Kreisgrenze zum Landkreis Kaiserslautern. Von hier aus geht der Verlauf entlang der Kreisgrenze in Richtung Süden, bis in die Nähe der A 6. Danach folgt sie im Süden der Kreisgrenze zum Landkreis Bad Dürkheim, an Carlsberg vorbei, bis sie im Waldstück Entenpfuhl, wo die Kreisgrenze südlich des Rastplatzes Türkberg auf den Teerweg der Unterführung der A 6 trifft.*

*Den Verlauf der Kreisgrenze verlassend, geht es entlang des nur für Forstfahrzeuge freigegebenen geteerten Weges in nord-westliche Richtung zum HP 340,4 (Krähenstein). Weiter in nord-westlicher Richtung wird das Diemer Kreuz passiert und dem Hauptweg folgend, der HP 310,2 erreicht.*

*Kurz hinter dem HP 310,2 weicht die Grenze von dem im Rechtsbogen nach Norden ziehenden Hauptweg ab und führt am Rettungspunkt 6414-311 auf einem kleineren, ansteigenden Weg nach Südwesten (links). Rund 100 m bevor der Weg auf eine Hütte trifft, am Vogelhäuschen Nr. 172, folgt die Grenze einer zum Weg im rechten Winkel liegenden Schneise im Wald bergauf in Richtung Nord-*

Westen zum HP 326,2. Von hier verläuft die Grenze die letzten 500 m in gerader Linie nach NW über die Bahnlinie, den Eisbach und trifft an der L 395 auf den Ausgangspunkt.

Das Schutzgebiet liegt innerhalb des Donnersbergkreises und ist auf beigefügter Karte eingezeichnet. Diese kann bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis, -Veterinäramt-, Uhlandstraße 2, 67292 Kirchheimbolanden, nach telefonischer Voranmeldung unter Rufnummer 06352/710201 eingesehen werden.

## § 2

Die Aufstellung von Bienenvölkern innerhalb des in § 1 festgesetzten Schutzbezirks bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Die Genehmigungspflicht wird auf die Zeit zwischen dem 01. Mai und 15. August eines jeden Jahres begrenzt:

## § 3

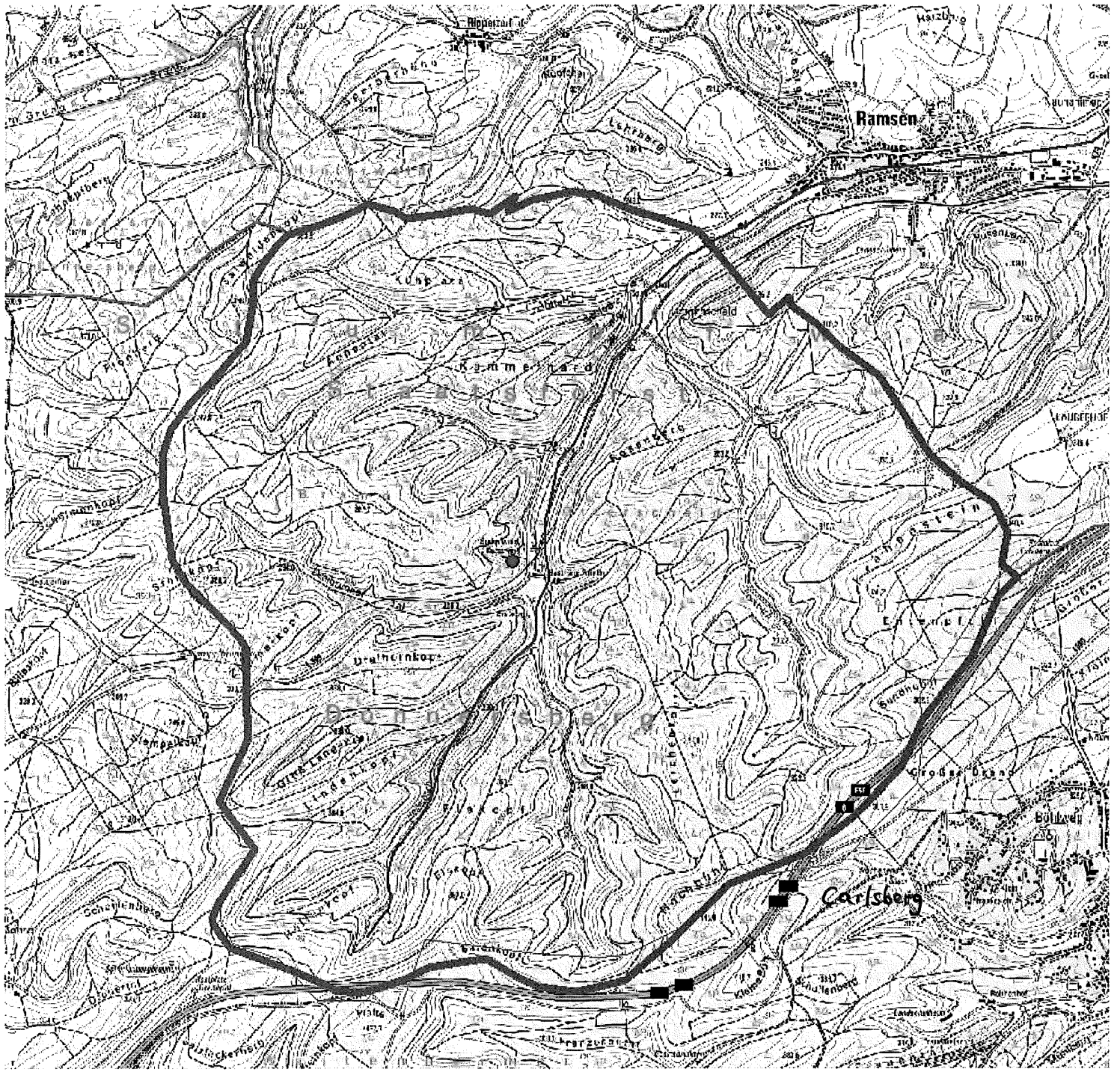
Wer der Vorschrift des § 2 dieser Rechtsverordnung zuwider handelt, begeht gemäß § 4 Abs. 1 des Landesgesetzes zum Schutze von Belegstellen für Bienen eine Ordnungswidrigkeit. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 4 Abs. 2 des Landesgesetzes zum Schutz von Belegstellen für Bienen i. V. m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328), mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 1.000 € geahndet werden.

## § 4

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, 19.01.2021  
Kreisverwaltung Donnersbergkreis

  
(Rainer Guth)  
Landrat



● Belegstelle